



Reglement über die Vertretung des Gemeinderates in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts

vom 11. Mai 2016

Genehmigung Gemeinderat	11. Mai 2016
Inkraftsetzung	11. Mai 2016
Publikation	keine

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Rechtserlass	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Vorgesetzte Stelle	3
Art. 4	Auswahl	3
Art. 5	Wählbarkeit	3
Art. 6	Dauer	4
Art. 7	Aufgaben und Pflichten	4
Art. 8	Verantwortlichkeit	4
Art. 9	Schlussbestimmung	4

Unabhängig von deren Rechtsform, findet dieses Reglement auf Vertretungen der Gemeinde Hittnau in Organen juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Drittinstitutionen) wie folgt Anwendung:

Rechtserlass

Art. 1

Gestützt auf Art. 22 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 17. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über die Vertretung des Gemeinderates in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement kommt zur Anwendung, soweit im übergeordneten Recht sowie in den Beschlüssen, Verträgen und Erlassen, die der Wahl zugrunde liegen, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

Vorgesetzte Stelle

Art. 3

Als vorgesetzte Stelle gilt immer der Gemeinderat.

Auswahl

Art. 4

Für die Auswahl der Vertretung sind in erster Linie fachliche Kompetenz, Zuständigkeit für das betreffende Aufgabengebiet und zeitliche Verfügbarkeit massgebend.

Wählbarkeit

Art. 5

Das abzuordnende Behördenmitglied informiert den Gemeinderat vor der Wahl über:

- die eigenen beruflichen Tätigkeiten;
- die Tätigkeiten in anderen Organen, Führungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten und ähnlichen Gremien;
- Beratungstätigkeiten oder Tätigkeiten als Experte;
- geschäftliche Beziehungen mit der Drittinstitution oder mit dieser in geschäftlicher Beziehung stehenden Organisationen (Holdingsgesellschaften, Tochterfirmen, Partnergesellschaften u. ä.);
- finanzielle Beteiligungen an der Drittinstitution oder mit dieser in geschäftlicher Beziehung stehenden Organisationen (Holdingsgesellschaften, Tochterfirmen, Partnergesellschaften u. ä.);
- Mitwirkung in Kommissionen;
- beidseitiger Interessenbindung;
- Tätigkeiten für Interessengruppen.

Diese Angaben sind nicht öffentlich. Sie stehen nur den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsicht offen.

Dauer

Art. 6

Der Gemeinderat legt die Dauer der Vertretung fest. Sie ist jeweils mit der Erneuerungswahl des Gemeinderates neu festzulegen oder zu bestätigen (Konstituierungsbeschluss). Der Gemeinderat kann Vertretungen – folgend Mandatsträger genannt – jederzeit abberufen.

Aufgaben und Pflichten

Art. 7

Der Mandatsträger ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gemeinde Hittnau nötig sind. Er nimmt im ihm zugewiesenen Gremium Einsitz und wirkt bei Entscheidungen mit oder hilft, diese vorzubereiten, sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen.

Verantwortlichkeit

Art. 8

Für Schäden, die die Mandatsträger verursachen, haftet die Gemeinde Hittnau gemäss Haftungsgesetz (LS 170.1) und den Bestimmungen des Privatrechts. Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, kann auf die Mandatsträger Rückgriff genommen werden.

Schlussbestimmung

Art. 9

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft.

GEMEINDERAT HITTNAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.